

Michaela Staufer und Alexandra Steinebach, Universität Frankfurt*

»Ein Unfall mit Folgen«

| | |
|--------------------|---|
| THEMATIK | Staatshaftungsrecht, Verwaltungsvollstreckungsrecht |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Fortgeschrittenenübung |
| BEARBEITUNGSZEIT | 4 Stunden |
| HILFSMITTEL | Satorius, Landesgesetze |

Am Abend des 10.1.2004 fuhr der amerikanische Soldat A, der einer in Heidelberg stationierten amerikanischen Truppeneinheit angehört, mit einem Militär-LKW nach Weisung seines Vorgesetzten von Heidelberg nach Frankfurt. Nachdem A die falsche Autobahnausfahrt genommen hatte, versuchte er während der Fahrt, die Straßenkarte zu lesen. Dabei geriet A auf die Gegenfahrbahn und stieß mit einem ihm entgegenkommenden PKW zusammen. Infolge des Zusammenstoßes ergab sich ein Riss in dem auf der Ladefläche mitgeführten Transportcontainer. Aus dieser Leckage traten mehrere hundert Liter Flüssigkeit aus. Diese versickerte zunächst in Kanalschächten und trat weiter talabwärts auf der Wiese des Landwirts L aus. Am nächsten Morgen, dem 11.1.2004 hatte sich auf der Wiese eine rund 100 qm große Lache gebildet und der Boden sich mit der Flüssigkeit vollgesogen. Dem Magistrat teilte der Vorgesetzte des A auf Anfrage mit, dass es sich bei der Flüssigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit um Glycerin handle, denn dies würde im Regelfall von dem verunfallten LKW transportiert. Genau könnte dies aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Da der Magistrat eine Verseuchung des Grundwassers befürchtete, erließ er, nach Anhörung des L, am 11.1.2004, einen gegen L gerichteten Bescheid, in dem L aufgegeben wurde, Probebohrungen durchzuführen, um Sicherheit ob der Gefährlichkeit der ausgetretenen Flüssigkeit zu erhalten. Der Bescheid wurde auf Grund der Dringlichkeit mit einer formell und materiell rechtmäßigen sofortigen Vollzugsanordnung versehen. Als am 12.1.2004 immer noch keine Maßnahmen durch L durchgeführt worden waren, beauftragt die Behörde den Unternehmer U, die von L geforderten Maßnahmen durchzuführen. Dabei stellte sich heraus, dass es sich bei der Flüssigkeit um ein Glycerin-Wassergemisch handelte, in dem die Glycerin-Konzentration so gering war, dass keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten waren.

U berechnet dem L seine Unkosten in Höhe von 15.000 €, die L auch sofort begleicht. Erst nach Konsultation mit seinem Anwalt ist L der Ansicht, dass er diese Kosten nicht hätte begleichen müssen.

Der bei dem Unfall am 10.1.2004 entgegenkommende PKW, war von D gesteuert worden. Bei D handelt es sich um einen gesuchten und sich auf der Flucht befindlichen Drogenkurier. D wird wegen Fluchtgefahr von der zum Unfallort gerufenen Polizei in Gewahrsam genommen und in Untersuchungshaft verbracht. Bei seiner Inhaftierung am 10.01.2004 wurde D ärztlich untersucht und auf Grund seines schlechten Gesundheitszustandes wurden ihm eine Reihe von Medikamenten und Therapiemaßnahmen verordnet. Einen Monat später – am 10.2.2004 – wurde D bei einer weiteren Untersuchung ärztlich bescheinigt, dass er, aus ärztlicher Sicht, infolge seines sich ver-

* Assessorin M. Staufer u. Assessorin A. Steinebach sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bei *Professor Dr. Dr. Rainer Hofmann*. Die vorliegende Klausur wurde von den Verfasserinnen im Rahmen der Vorlesung Staatshaftungsrecht als Hausarbeit im WS 2006/2007 gestellt.

schlechternden psychischen und physischen Zustandes, verhandlungs- und vollzugsunfähig sei. Dennoch verwarf die Strafkammer mit an diesem Tage ergangenen Beschluss den Antrag des D, ihn aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Die Strafkammer argumentiert, es sei für eine geordnete Strafrechtspflege unerlässlich, dass eine einmal rechtmäßig angeordnete Untersuchungshaft auch vollzogen werde. Die Beschwerde hiergegen blieb erfolglos. Nach weiteren vier Monaten am – 10.6.2004 – wurde das Verfahren gegen D, der trotz zusätzlicher medizinischer Anstrengungen zusehends verfiel, gem. 206a StPO eingestellt. D sieht in dem Vollzug der Untersuchungshaft vom 10.1.2004 bis 10.6.2004 die Ursache für seinen gesundheitlichen Verfall und verlangt von dem Land Hessen ein angemessenes Schmerzensgeld.

FRAGE 1:

Ist eine Klage des L gegen die Stadt Frankfurt, *vor einem Verwaltungsgericht*, auf Rückerstattung der Kosten, begründet? Spezialgesetzliche Befugnisnormen sind dabei außer Acht zu lassen.

FRAGE 2:

Steht D ein Anspruch aus der EMRK zu, der vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden kann? Ist ein solcher Anspruch begründet? Die Schadenshöhe muss nicht näher beziffert werden.